

## Pressemitteilungen zur EFET Deutschland Pressekonferenz auf der E-World 2011

Mittwoch, 9. Februar 2011, von 9:30-10:30 Uhr

**Energiehandel 2011**

**Gashandel 2011**

**Stromhandel 2011**

### Die Themen im Einzelnen:

#### 1. Energiehandel 2011

Seite 2

- 1.1 Wie wirkt sich die zukünftige Finanzmarktregulierung auf den Energiegroßhandel aus?
- 1.2 Die Einführung einer Marktüberwachungsstelle beim Bundeskartellamt: deutscher Alleingang oder einheitliches Datenformat in Europa?

#### 2. Gashandel 2011

Seite 9

- 2.1 Was bedeutet die neue GasNZV für die anstehende Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes?
- 2.2 Resümee zur KoV 4: wie sieht die Zukunft der Verhandlungsdelegation aus?

#### 3. Stromhandel 2011

Seite 10

Züüge und konsequente Marktintegration Erneuerbarer Energien:

- 3.1 Einführung einer Marktprämie zur Förderung der Direktvermarktung in Ergänzung zum Grünstromprivileg ab 1.1.2012
- 3.2 Auflösung des Vermarktungsmonopols der Übertragungsnetzbetreiber für die nach EEG gewälzten Strommengen
- 3.3 Langfristig europaweite Harmonisierung der Fördersysteme für Erneuerbare Energien

### 1.1 Wie wirkt sich die zukünftige Finanzmarktregulierung auf den Energiegroßhandel aus?

EFET Deutschland nahm im Zuge der Konsultation des Bundesfinanzministeriums Stellung zur Anpassung der MiFID (Markets in Financial Instruments Directive) und der angekoppelten Richtlinie CRD (Capital Requirements Directive).

#### **Änderung der Marktstrukturen**

Die Europäische Finanzmarkttrichtlinie (MiFID) ist 2008 in nationales Recht umgesetzt worden (durch das Finanzmarkttrichtlinien-Umsetzungsgesetz FRUG). Die Generaldirektion Binnenmarkt der Europäischen Kommission hat parallel zum REMIT-Vorschlag eine Konsultation zur Anpassung der MiFID veröffentlicht.

Grundsätzlich sieht EFET Deutschland die im MiFID-Konsultationspapier gemachten Annahmen mit großer Besorgnis, da die ins Auge gefassten Maßnahmen potentiell weitreichende Auswirkungen auf die Marktstruktur in Deutschland haben können. Energiehandelsfirmen, die bislang im Eigenhandel engagiert sind, und deren Handelsaktivität die MiFID bisher nicht erfasst, wird mit dem ersatzlosen Wegfallen der sektorspezifischen Ausnahmen aus Artikel 2 (1) (i) und Artikel 2 (1) lit. (k) eine schwere Bürde auferlegt. Die durch die Marktliberalisierung erzielten Erfolge im Strommarkt werden durch diese Pläne erheblichen Belastungsproben ausgesetzt, ohne dass dieser Regelung eine hinreichende Rechtfertigung gegenübersteht.

Die Kommission hat in Ihrem Konsultationspapier keine ausreichende Begründung für die Aufhebung der Ausnahme des Art. 2 (1) k MiFID gegeben. Aus Sicht von EFET Deutschland ist dieser Vorschlag weder sachlich begründet noch verhältnismäßig: vorrangige Regelungsziele der MiFID sind die Finanzmarktstabilität, der Schutz des Endverbrauchers, Markttransparenz und Marktintegrität.

Wie im Bericht der Regulierungsbehörden CESR-CEBS an die Europäische Kommission vom 15. Oktober 2008 festgestellt wird, haben Energiehandelsfirmen weder zur Finanzkrise beigetragen, noch wurden deren Geschäfte durch die Finanzkrise in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Der Energiehandel stellt laut CESR-CEBS kein systemisches Risiko dar, das eine Verschärfung des MiFID-Regulierungsrahmens rechtfertigen würde. Außerdem sind am Energiehandel ausschließlich professionelle Unternehmen und keine Endverbraucher oder Privatanleger beteiligt. Die einschlägigen regulatorischen Themen wie

Transparenz und Marktintegrität werden zukünftig bereits durch andere Regelungen wie die Regulierung zu OTC-Derivaten und Clearing (EMIR), Marktmissbrauchsrichtlinie (MAD) und Regulierung zur Marktintegrität und Transparenz in Energiemärkten (REMIT) abgedeckt, so dass durch die MiFID eine überflüssige Doppelregulierung ausgelöst würde.

Der Energiehandel war vor vier Jahren aus dem Anwendungsbereich der MiFID herausgenommen worden, da der Handel mit Energieprodukten naturgemäß anders als ein Finanzmarkt funktioniert. Daran hat sich inzwischen nichts geändert.

### **Zahlreiche negative Effekte durch den Wegfall der Ausnahmen**

Energiehandelsunternehmen nutzen die energiespezifischen Finanzinstrumente im Wesentlichen für Risikomanagementmaßnahmen, d.h. zur Absicherung ihrer Preis- und Mengenrisiken, die sie aus ihrer Haupttätigkeit, der sicheren Versorgung mit Strom und Gas, haben. Der Wegfall der oben genannten sektorspezifischen Ausnahmeregelung wird aus den genannten Gründen zu einer Abnahme dieser Tätigkeit führen; dies würde erstens dem Liberalisierungsgedanken widersprechen, und zweitens die Risiken im Markt erhöhen, anstatt zu senken. Die Kosten für die Einräumung von Kreditlinien werden stark steigen, wodurch Handelsunternehmen volumenmäßig weniger handeln werden. Auch dies wird wiederum eine Schmälerung der Liquidität im Energiegroßhandelsmarkt zur Folge haben.

Artikel 2 (1) lit. (i) bzw. (k) betrifft in Deutschland viele Unternehmen, die den Energiehandel, speziell den Terminhandel, nur als Nebengeschäft ausführen, wie beispielsweise größere Stadtwerke oder regionale Energieversorger, deren hauptsächliches Geschäft die physische Belieferung von Kunden mit Energie darstellt. Diese Akteure sind von zentraler Bedeutung für die Liquidität des deutschen Großhandelsmarkts. Der von der Kommission vorgesehene Wegfall der sektorspezifischen Ausnahmeregelung (im Zusammenwirken mit der Verengung der anderen Ausnahmen) würde auch diese Energieunternehmen dazu zwingen, ihren Handel wie ein Finanzinstitut zu betreiben. Insbesondere die mit Wegfall der Ausnahmeregelung einhergehende Verpflichtung zur Kapitalunterlegung ist in keinsten Weise für das physisch-orientierte Geschäft von Energieunternehmen ausgelegt und würde zu prohibitiven Eigenkapitalanforderungen führen.

Beim Wegfallen der sektorspezifischen Ausnahmeregelung ist damit zu rechnen, dass sich diese aktiven Marktteilnehmer aus dem deutschen Energiehandelsmarkt zurückziehen müssen. Dies wiederum hat negative Kettenreaktionen: es wird eine größere Marktkonzentration verursacht, die Handelsliquidität wird verringert und die Volatilität wird verstärkt. Diese Folgen werden sich im

Ergebnis äußerst negativ auf die bisher erzielten Erfolge der Energiemarktliberalisierung und auf die Endverbraucher – auch über höhere Energiepreise – auswirken.

### **Vermeidung isolierter Anpassungen von MiFID und CRD**

Die MiFID fungiert zugleich als „Tür“ zur CRD, d.h. MiFID-Firmen sind grundsätzlich automatisch dem Eigenkapitalregime der CRD unterworfen. Beim Wegfall der MiFID-Ausnahmen wären Energiehandelsfirmen somit den vollen Eigenkapitalregelungen der CRD ausgesetzt (sobald die Ausnahmen hiervon Ende 2014 auflaufen). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die CRD sowie die bestehenden warenspezifischen Ausnahmeregelungen in der CRD derzeit einer Reformierung unterliegen.

Hierbei ist anzumerken, dass die MiFID-Ausnahmen vor allem deswegen eingeführt wurden, um die Auswirkungen eines Eigenkapitalregimes nach der CRD auf den Energiehandel zu untersuchen, und um angemessene, verhältnismäßige Eigenkapitalregelungen zu schaffen. Die Untersuchung dauert derzeit noch an und soll jetzt in einem nachgelagerten Prozess beendet werden. Die gesonderte Behandlung dieser CRD-Fragen ist jedoch nicht sachgerecht, da dadurch eng zusammenhängende Sachverhalte in verschiedenen und zeitlich verschobenen Reformvorhaben behandelt würden. Die Überprüfung und Änderung der Ausnahmen von MiFID und CRD müssen daher – wie bisher – in einem gemeinsamen Prozess durchgeführt werden.

Die Eigenkapitalunterlegung stellt aus Sicht des Handels eine große Bedrohung dar. Wenn auf die Energieunternehmen dieselben Methoden und Verfahren angewendet werden, wie es bei Banken geschieht, ist der Ausstieg zahlreicher Marktbeteiligter vorprogrammiert. Insbesondere die Großkreditregelung würde dazu führen, dass Energieunternehmen enorm hohes Eigenkapital vorhalten müssten. Viele Unternehmen sind dazu nicht in der Lage. Aber selbst wenn sie dazu in der Lage wären, würde das Geld dann für wichtige Investitionsmaßnahmen fehlen.

Das gesamte Eigenkapitalunterlegungsregime wurde für Banken geschaffen; deren Besonderheiten wurden berücksichtigt. Eine 1:1-Übertragung auf die Energiebranche ist aufgrund anderer Eigenschaften unvorstellbar und hätte irreversible Folgen.

### **Beibehaltung der Definition von Finanzinstrumenten**

Aufgrund der bereits angeführten Argumente für die Beibehaltung der sektorspezifischen Ausnahmeregelung ist es aus Sicht von EFET Deutschland auch wichtig, den derzeitigen Geltungsbereich von finanziell erfüllten Termingeschäften nicht auf physisch erfüllte Termingeschäfte zu erweitern.

Abschließend möchte EFET Deutschland noch auf die derzeit parallel laufenden Entwicklungen der Generaldirektionen Markt (EMIR) und Energie (REMIT) hinweisen, in denen bereits sehr viele sektorspezifische Maßnahmen festgelegt wurden. Regulatorische Lücken einerseits und Doppelregulierungen andererseits müssen vermieden werden.

Im Interesse eines wettbewerblich organisierten Europäischen Energiemarktes ist es notwendig, die Charakteristika der Energiewirtschaft anzuerkennen und daher die sektorspezifischen Ausnahmeregelungen unbedingt aufrecht zu erhalten.

### 1.2 Die Einführung einer Markttransparenzstelle beim Bundeskartellamt: deutscher Alleingang oder einheitliches Datenformat in Europa?

#### Zur Sektorenuntersuchung im Allgemeinen

EFET begrüßt die Bemühungen des Bundeskartellamtes um eine effektive Missbrauchsaufsicht im Stromhandel. Die Mitgliedsunternehmen von EFET haben die Datenerhebung des Bundeskartellamtes in dem vom Bericht abgesteckten Zeitraum 2007 und 2008 aktiv unterstützt. EFET ist enttäuscht darüber, dass das Bundeskartellamt trotz mangelnder Nachweise eine Vermutung der missbräuchlichen Kapazitätszurückhaltung aufrecht erhält und mit dieser Missbrauchsvermutung das Erfordernis einer „effektiveren Marktüberwachung“ rechtfertigt. Dieses Vorgehen sieht EFET Deutschland kritisch, da das Bundeskartellamt trotz Erfassung von 340 Kraftwerksblöcken eben keinen Missbrauch feststellen konnte. Die Datenerhebung und deren Auswertung werden in ihrer Komplexität nicht abnehmen, wenn diese in „real time“ eingehen. Der deutsche Stromhandel kennt bisher keinen einzigen bewiesenen Missbrauchsfall. Eine bloße Vermutung kann nicht zum gesetzlichen Auftrag werden, es sei denn, sie ist konkret mit Daten belegbar. Selbst im Strafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“, nichts anderes kann für Handelsunternehmen gelten. EFET Deutschland geht davon aus, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine effektive Marktüberwachung erfolgt.

#### Zur Markttransparenzstelle

Der Bericht des Bundeskartellamtes „Sektoruntersuchung Stromerzeugung, Stromgroßhandel“ wurde am 13. Januar 2011 vorgestellt. Das Bundeskartellamt empfiehlt die Notwendigkeit der Einrichtung einer effektiveren Missbrauchsaufsicht und die Einrichtung einer Markttransparenzstelle<sup>1</sup>. EFET Deutschland lehnt deren Einrichtung aus folgenden Gründen zum jetzigen Zeitpunkt ab:

---

<sup>1</sup> Sektorenbericht des Bundeskartellamt

### (a) Grenzüberschreitender Charakter des Energiehandels

Der Energiehandel ist von Natur aus ein sehr internationales Geschäft. Ein hoher Prozentsatz der Geschäftsvolumina wird über die Grenzen abgewickelt, grenzüberschreitende Regionen treten vermehrt an die Stelle der nationalen Grenzen. Eine auf deutsches Territorium beschränkte Aufsicht z.B. auf Lieferungen mit Lieferort in Deutschland wird nur eine Teilsicht des Großhandelsmarktes erfassen und kann nur zu verzerrten Interpretationen des Marktes führen. Eine umfassende und aussagefähige Aufsicht über den Energiehandel kann nur im Rahmen einer europäischen Lösung herbeigeführt werden.

**Deswegen ist die Einrichtung einer rein nationalen Markttransparenzstelle ineffizient und nicht zielorientiert.**

### (b) Nationale Alleingänge sind kontraproduktiv

Die Beobachtung des Energiegroßhandelsmarktes erfolgt durch die Regulierungsbehörden der Mitgliedsstaaten in verschiedener Weise und in verschiedenen Intervallen.

So berichten zum Beispiel die großen Energiemakler<sup>2</sup> gesondert auf monatlicher Basis über alle OTC-Handelsgeschäfte, die als Lieferort Frankreich vorsehen. Das Reporting der Maklerfirmen über den französischen Großhandelsmarkt wird durch monatliche Berichterstattung der börslichen Handelsgeschäfte mit Lieferort Frankreich ergänzt. Die französische Regulierungsbehörde CRE erstellt aus deren Grundlage (halb-)jährliche Berichte, die öffentlich zugänglich gemacht werden<sup>3</sup>.

Diese Praxis hat in der Vergangenheit zu regelmäßigen Doppelzählungen geführt, da Energiehandelsunternehmen die verschiedenen Handelsgeschäfte unterschiedlich qualifizieren. Sowohl bei Maklern als auch bei Händlern wurden generisch Daten abgefragt.

---

<sup>2</sup> Spectron, TFS, GFI, Tradion

<sup>3</sup> [http://www.cre.fr/fr/marches/marche\\_de\\_l\\_electricite/marche\\_de\\_gros](http://www.cre.fr/fr/marches/marche_de_l_electricite/marche_de_gros)  
[http://www.cre.fr/fr/documents/publications/rapports\\_annuels](http://www.cre.fr/fr/documents/publications/rapports_annuels)

### (c) Europäische Lösung

**EFET tritt für ein europäisches Aufsichtssystem ein<sup>4</sup>.** Die Beobachtung des Energiegroßhandelsmarkts darf nicht zur Überlappung von Produkten und einer Verdopplung von Abfragen oder sogenannter regulatorischer Arbitrage führen. Nur eine EU-weit harmonisierte Aufsicht, die auf einer Zusammenarbeit zwischen den geplanten Aufsichtsbehörden ACER und ESMA, sowie nationaler Finanzaufsicht, Kartellaufsicht und Regulierungsbehörden für Energie aufbaut, stellt einen effizienten Lösungsweg dar. Im Dezember 2010 hat die EU-Kommission einen Vorschlag einer Verordnung unter der Bezeichnung "REMIT" (Verordnung über die Transparenz auf den Energiemärkten - Regulation on energy market integrity and transparency) vorgelegt. Diese sieht eine einheitliche Marktüberwachung für die EU vor, die bei der europäischen Regulierungsbehörde angesiedelt sein soll. Die vom Bundeskartellamt propagierte Markttransparenzstelle würde **also gesondert und zusätzlich** zu der Europäischen Regulierungsbehörde ACER Daten des Großhandels und der Stromerzeugung erfassen. Das Bundeskartellamt schlägt in diesem Bericht die zügige Einrichtung einer Markttransparenzstelle zur Beobachtung von Energieerzeugung und – großhandel vor.<sup>5</sup> EFET schlägt im Hinblick auf diese Entwicklung vor, die europäische Entwicklung abzuwarten und nationale Alleingänge im Vorfeld zu vermeiden.

### (d) Datensicherheit von höchster Priorität

EFET Deutschland macht zusätzlich darauf aufmerksam, dass es sich bei den gesammelten Daten um hochsensible und vertrauliche Kerndaten handelt. Die bei deren Verarbeitung und Speicherung erforderliche Sicherheit muss den höchsten Ansprüchen entsprechen. Jeder Kompromiss mit Datensicherheit wäre eine große Bedrohung für den Energiehandel.

---

<sup>4</sup> Response of EFET to Public Consultation by the EU Commission Directorate General for Energy on measures to ensure transparency and integrity of wholesale markets in electricity and gas, as published on [www.efet.org](http://www.efet.org).

<sup>5</sup> Sektorenbericht des Bundeskartellamt, S.32



### 2.1 Was bedeutet die neue GasNZV für die anstehende Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes?

#### **„Bei Kapazitätsverträgen darf es keine Zwei-Klassen-Gesellschaft geben“**

EFET Deutschland erwartet von der anstehenden Novelle des EnWG eine Gesetzgebung aus einem Guss, d.h. es müssen dieselben Spielregeln für alle Marktteilnehmer unabhängig von Größe und Historie gelten. Die neue GasNZV legt zwar bereits neue Maßstäbe für Engpassmanagementmaßnahmen fest und limitiert Laufzeiten von Kapazitätsverträgen. Aber: auf der Grundlage des derzeit noch gültigen EnWG ist es nicht möglich, alle Maßnahmen gleichermaßen für alle Marktteilnehmer wirken zu lassen. EFET Deutschland erinnert daran, dass das BMWi – und ebenso das Bundeskartellamt in seiner Sektorenuntersuchung Gas - in diesem Zusammenhang bereits bei den Diskussionen um die GasNVZ seine Aufmerksamkeit auf diese Thematik legte: „Die Begrenzung des langfristig buchbaren Kapazitätsanteils schafft daher einen angemessenen Ausgleich zwischen den Vertrauensschutzinteressen der gegenwärtigen Kapazitätsinhaber und den Interessen der neuen Marktteilnehmer [...]“ (Drucksache 312/10, S. 76)

### 2.2 Resümee zur KoV 4: wie sieht die Zukunft der Verhandlungsdelegation aus?

#### **„Die Verhandlungsdelegation ist kein Politbüro – für gleichberechtigte Stakeholderbeteiligung“**

Die Arbeiten an der der KoV 4 sind bald abgeschlossen, und für EFET Deutschland steht jetzt schon fest: die Governance für die Erstellung der KoV stimmt nicht. Im Rahmen der Verhandlungsdelegation bestand kein diskriminierungsfreier Zugang aller Stakeholder zum Entscheidungsprozess. Die Netznutzerforen konnten dieses Manko in keiner Weise beseitigen. EFET Deutschland fordert daher dringend Veränderungen beim KoV-Prozess und lädt alle Stakeholder zu einer Diskussion über die Zukunft der Verhandlungsdelegation ein:

- Alle Stakeholder müssen Zugang zu den Diskussionen und Arbeitsgruppen haben;
- Marktrollen müssen klar getrennt sein;
- Die Strukturen der Verhandlungen und Entscheidungsfindungen müssen transparent sein.

#### **Marktintegration Erneuerbarer Energien zügig und konsequent vorantreiben**

Während das EEG in den vergangenen 10 Jahren den Auf- und Ausbau Erneuerbarer Energien in Deutschland in erheblichem Maße erfolgreich vorangetrieben hat, stößt es nun vor dem Hintergrund des rasanten Zubaus der vergangenen Jahre und den kurzfristigen Ausbauprospektiven bereits bald an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit. Strom aus Erneuerbare Energien ist mittlerweile erwachsen geworden und steht gleichberechtigt neben der Erzeugung aus konventionellen Quellen. Um den weiteren Zubau Erneuerbarer Energien wie geplant physikalisch beherrschbar zu machen, muss neben erheblichen Investitionen in die Netzinfrastruktur die Marktintegration massiv vorangetrieben werden. Dazu fordert EFET Deutschland:

#### **EFET Deutschland begrüßt die Planungssicherheit durch Beibehaltung des jetzigen Grünstromprivilegs bis zum Jahresende**

EFET Deutschland (Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V.)<sup>6</sup> war aufgrund der am 20.1.2011 geäußerten Überlegung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) besorgt, dass eine Änderung des Grünstromprivilegs noch im laufenden Jahr vollzogen wird. Eine Umsetzung des Vorhabens zum 1.7.2011 würde der Marktintegration erneuerbarer Energien erhebliche Nachteile bescheren, ohne dass dieser Änderung ein greifbarer Vorteil gegenüber stünde.

EFET Deutschland setzt sich für marktorientierte Verfahren zur besseren Integration von Grünstrom ein. EFET-Mitgliedsunternehmen nutzen das Grünstromprivileg heute, um mit dem derzeit einzigen funktionsfähigen Mechanismus einer Direktvermarktung von Grünstrom die Marktintegration erneuerbarer Energien gewissermaßen als Pioniere voran zu treiben. Die Gesamtkosten der EEG-Umlage werden durch das Grünstromprivileg nur unwesentlich beeinflusst. EFET hält den heutigen Förderanteil von etwa 3% am Gesamtfördervolumen des EEG für mehr als angemessen.

Eine Änderung des jetzigen Grünstromprivilegs ist nur zu Beginn eines Geschäftsjahres ohne erhebliche Marktverwerfungen und Eingriff in laufende Verträge umsetzbar. **Daher begrüßt der Verband die Verschiebung der Anpassung vom 1.7.2011 auf den 1.1.2012 ausdrücklich.**

---

<sup>6</sup> EFET Deutschland – Verband Deutscher Gas- und Stromhändler e.V. ist eine Tochter der European Federation of Energy Traders (EFET, siehe [www.efet.org](http://www.efet.org)) und vertritt die Interessen der auf dem deutschen Markt tätigen Energiehandelsunternehmen gegenüber Politik, Verbänden und Öffentlichkeit. Ziel der Verbandstätigkeit ist die Förderung des nationalen und internationalen Energiehandels.

Gleichzeitig begrüßt EFET Deutschland die Entscheidung, das **Grünstromprivileg als derzeit einzigen funktionsfähigen, einfachen und technologieoffenen Fördermechanismus der Direktvermarktung zu erhalten.**

EFET Deutschland setzt sich für eine angemessene Weiterentwicklung des Grünstromprivilegs über das Jahr 2011 hinaus ein. Hierfür bedarf es eines ausführlichen Evaluierungsprozesses der unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten.

**Folgende Modelle für das Grünstromprivileg ab 2012 werden derzeit diskutiert:**

- **Technologiespezifische Höhe der EEG-Umlagebefreiung**  
Die Höhe der EEG-Umlagebefreiung könnte auch technologiespezifisch definiert werden. Während Grünstromvertriebe, die Technologien mit geringem EEG-Fixfördersatz nutzen, nur teilweise von der EEG-Umlage befreit würden, gäbe es für Grünstromvertriebe mit EEG-Strom aus Technologien mit hohen EEG-Vergütungssätzen die volle Umlagebefreiung.
- **Erhöhung der Grünstromquote**  
Nach diesem Modell würde die derzeitige 50%-Grenze auf einen höheren Wert gesetzt. Denkbar wäre darüber hinaus eine dynamische Grenze in Abhängigkeit der Inanspruchnahme des Grünstromprivilegs durch die Stromvertriebe.
- **Dezidierte Anforderungen an die Grünstromqualität**  
Die Zusammensetzung des Grünstroms müsste nach diesem Modell bestimmten Anforderungen genügen. So könnte es einen maximalen Anteil von kostengünstigem EEG-Strom (z. B. Grubengas) oder einen Mindestanteil kostenintensiverer EEG-Technologie (z. B. Wind) am Grünstromportfolio geben.
- **Zusätzliche Anforderungen an die restliche Graustromqualität**  
Zudem kann eine Anforderung darin liegen, dass die übrigen 50% Graustrom z.B. KWK-Strom oder ausländischer Grünstrom sein müssen. Somit verzahnt man die EEG- mit der KWK-Förderung sinnvoll vor dem Hintergrund der Integration erneuerbarer Energien. Zudem erhält der erlahmte KWK-Ausbau neue Impulse zur Erreichung der KWK-Ausbauziele.
- **Ausschließliche Befreiung des EEG-Strom-Anteils von der EEG-Umlage**  
Dieses Modell sieht keine gesetzlich fixierte Grünstromquote vor. Vielmehr legen die Grünstromvertriebe ihre EEG-Stromquote selbst fest. Hierbei wird jedoch nur der EEG-Strom von der EEG-Umlage befreit, jedoch nicht der Graustromanteil am Gesamtportfolio.

Durch die Ausgestaltung des Grünstromprivilegs ab 2012 sollte die Marktintegration von erneuerbaren Energien technologieübergreifend ermöglicht werden. Eine generelle Begrenzung der Umlagebefreiung auf 2 ct/kWh, wie vom Bundeskabinett am 02.02.2011 angedacht, ist diesem Grundsatz abträglich. Dies ist anhand der Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber über direktvermarktete Windenergie in 2010 nachvollziehbar. Bei einer EEG-Umlage von 2,048 ct/kWh wurden maximal 121 MW Windleistung zur Direktvermarktung in 2010 angemeldet, während im Februar 2011 795 MW in den deutschen Strommarkt integriert werden.

**EFET Deutschland unterstützt eine Marktintegration von sowohl regelbaren als auch fluktuierenden erneuerbaren Energien.** Das derzeitige Grundlastsystem muss in ein Erzeugungssystem mit hohem Anteil fluktuierender Windenergieleistung transformiert werden. Dies erfordert ein Zusammenspiel sowohl von bereits heute marktnahen, steuerbaren Technologien wie Biomasse, Laufwasser und Grubengas als auch von stochastisch einspeisenden Erzeugungsanlagen. **Gerade durch den erwarteten starken Zubau an Windkraftanlagen ist es zwingend geboten, Windenergie an den Regelaufgaben zu beteiligen.** Eine Ausgrenzung der einen oder der anderen erneuerbaren Erzeugungstechnologie vom Grünstromprivileg würde ein falsches Signal in Hinblick auf die Herausforderung einer Markt- und Netzintegration von erneuerbaren Energien setzen.

**EFET Deutschland setzt sich für eine Modifikation des Grünstromprivilegs in Ergänzung mit der Einführung einer Marktprämie ein.** In einer Übergangsphase sollten beide Marktintegrationsmechanismen parallel umgesetzt werden, da in der derzeitigen Diskussion die Marktprämie mehr den EEG-Stromhandel unterstützt, während über das Grünstromprivileg EEG-Strom an Endkunden allokiert werden kann. Mittelfristig **erscheint eine gut ausgestaltete Marktprämie allerdings als das geeignetere Mittel der Wahl, um große Mengen von EEG-Strom unterschiedlicher erneuerbarer Erzeugungstechnologien in die Strommärkte zu integrieren.**

EFET Deutschland steht als Gesprächspartner für die konstruktive Weiterentwicklung des Grünstromprivilegs in Kombination mit dem Instrument einer Direktvermarktungsprämie im Rahmen der anstehenden EEG-Novelle jederzeit gerne zur Verfügung.

#### **Einführung einer Marktprämie zur Förderung der Direktvermarktung in Ergänzung zum Grünstromprivileg ab 1.1.2012**

- Es müssen Anreize geschaffen werden, durch dezentrale Vermarktungsstrukturen effizienter Größe die Marktintegration voran zu treiben.
- Lokale Informationen (z.B. über Windprognosen, wartungsbedingte Abschaltungen oder störungsbedingte Ausfälle) können nur so zur Verbesserung der Windeinspeiseprognose genutzt werden.
- Die Flexibilität Erneuerbarer Energien muss zur Einspeisesteuerung genutzt werden. Insbesondere müssen Anreize geschaffen werden, durch Abschaltung bei negativen Preisen das physikalische Problem überschüssiger Energie und das damit verbundene finanzielle Problem extremer negativer Preisausschläge zu mindern, statt wie heute zu verschärfen.
- Erneuerbare Energien sollen an der Aufgabe der physikalischen Ausregelung des Stromnetzes beteiligt und hierfür angemessen finanziell vergütet werden. Hierzu sind sie nicht weniger geeignet als konventionelle Kraftwerke.
- Ein Modell für die Umsetzung der Marktprämie liegt auf Basis des Vorschlags des Fraunhofer Instituts (ISI) seit langem vor. EFET fordert seine zügige Umsetzung.

#### **Auflösung des Vermarktungsmonopols der ÜNB für die nach EEG gewälzten Strommengen**

- Unabhängige Dienstleister sollen kurzfristig an der Vermarktungsaufgabe für die weiter per Einspeisevergütung vergüteten und an die ÜNB hochgewälzten Strommengen beteiligt werden.
- Der hierfür bereits im bestehenden EEG angelegte Mechanismus sollte noch vor Umsetzung der EEG-Novelle durch eine entsprechende Verordnung eingeführt werden.
- Erst damit wird den Erneuerbaren Energien auch der Terminmarkt zugänglich gemacht, über den ca. 90% der am Großhandel gehandelten Strommengen vermarktet werden.
- Die Rolle eines Übertragungsnetzbetreibers im regulierten Umfeld ist nicht vereinbar mit der eines Marktakteurs im Großhandel. Dies gilt sowohl wegen der mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien stetig steigenden Marktmacht als auch aufgrund des sich aus dem operativen Netzbetrieb ergebenden Informationsvorsprungs bezüglich des Ausfalls von Kraftwerken und Übertragungsleitungen.
- Die Limitierung negativer Preise bei der zentralen Vermarktung Erneuerbarer Energien durch die ÜNB betrachtet EFET als unzulässigen Markteingriff und Symptombekämpfung in einem nicht zukunftsfähigen Modell. Negative Preise stellen volkswirtschaftlich sinnvolle Allokations- und Investitionssignale dar.

#### **Langfristig setzt sich EFET für eine europaweite Harmonisierung der Fördersysteme für Erneuerbare Energien ein**

- Nationale Alleingänge und Sonderwege widersprechen dem Grundgedanken eines europäischen Binnenmarktes und liefern ineffiziente Investitionssignale.
- Langfristig hält EFET ein Zertifikatesystem für den geeignetsten Weg einer effizienten, europaweit harmonisierten Förderung Erneuerbarer Energien.